

Schängel-Serie: Erinnerung an NS-Opfer

Recht. Gesetz. Frieden – 200 Jahre Landgericht Koblenz (3)

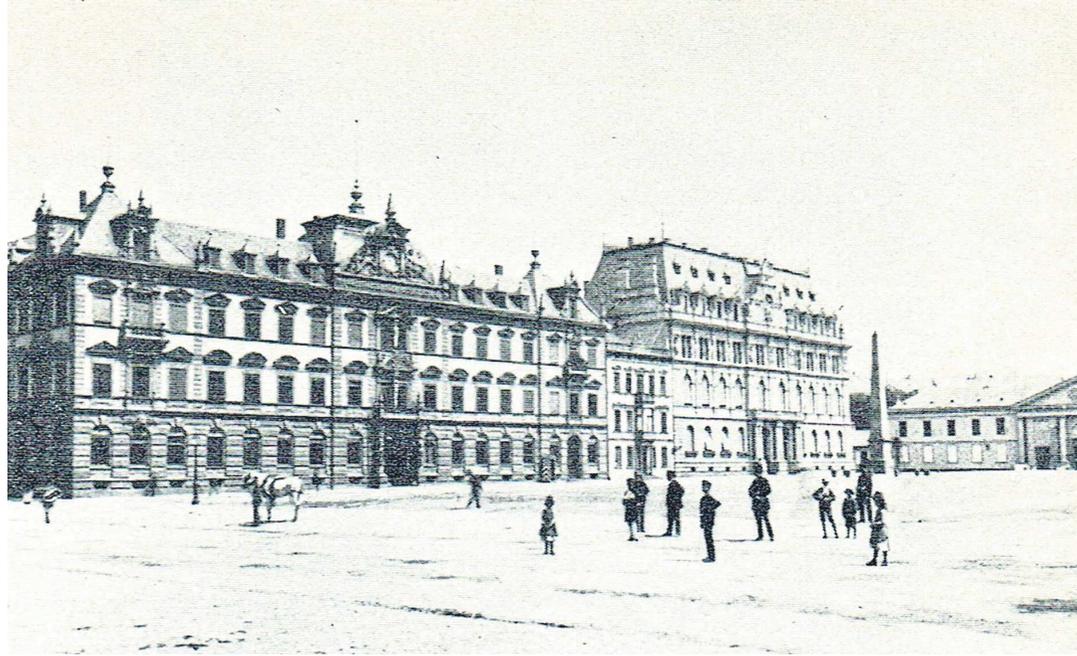
-von Joachim Hennig-

In der jüngsten Folge zur Geschichte des Landgerichts Koblenz wurde über die Zeit bis zur sogenannten März-Revolution von 1848 berichtet. Die unmittelbare Folge der Revolutionsjahre 1848/49 waren in Preußen und damit auch in Koblenz die oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848 sowie Veränderungen in der preußischen Gerichtsverfassung und im Gerichtsverfahren.

Die private und ständische Gerichtsbarkeit wurde abgeschafft. Jedermann war der staatlichen (ordentlichen) Gerichtsbarkeit unterworfen. Die richterliche Gewalt übten unabhängige, nur dem Gesetz unterworfen Richter im Namen des Königs aus. Der strafrechtliche Inquisitionsprozess wurde durch ein von der Staatsanwaltschaft zu betreibendes Anklageverfahren abgelöst. An den Strafprozessen waren auch Laien als Geschworene beteiligt, dort wurde öffentlich und mündlich verhandelt. Für das Landgericht Koblenz änderte sich damit aber im Wesentlichen nur der Name. Das Landgericht hieß jetzt – wie alle erstinstanzlichen Gerichte auf dieser Ebene in Preußen – Kreisgericht. Ansonsten blieb das meiste beim Alten. Mit den

Reformen übernahm Preußen im Wesentlichen nämlich nur den Rechtszustand und die Gerichtsorganisation, wie sie in der französischen Zeit im Rheinland eingeführt und ab 1820 als „Rheinische Institutionen“ beibehalten worden waren. Diese Liberalisierung der Justiz in Preußen darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass innenpolitisch schon sehr bald ein eisiges Klima herrschte. Der neue preußische Ministerpräsident von Manteuffel brachte es auf den Punkt: „Ja, es ist ein Wendepunkt in unserer Politik: Es soll entschieden mit der Revolution gebrochen werden.“

Das zeigte sich etwa darin, dass Benedikt Waldeck, Richter am höchsten preußischen Gericht (als Rat am Preußischen Obertribunal in Berlin) 1849 wegen angeblichen Hochverrats ein halbes Jahr eingesperrt war, sowie, dass der Münsteraner Oberlandesgerichtsdirektor Jodokus Donatus Temme, der aus dem Gefängnis in die Nationalversammlung gewählt worden war, von einer Anklage wegen Hochverrats zwar freigesprochen, jedoch nach einem Disziplinarverfahren ohne Bezüge entlassen wurde und emigrieren musste. Der frühere Breslauer Richter Heinrich Simon wurde wegen seiner führenden Rolle in der Revolution in Abwesenheit gar



Blick vom Clemensplatz auf die Südseite des neu errichteten Landgerichts Koblenz (rechts) im Jahr 1894.

Foto: Archiv Landgericht

zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Ähnliches gibt es von Koblenzer Richtern oder Juristen überhaupt nicht zu berichten. Soweit sie namentlich bekannt sind – wie die Richter August und Peter Reichensperger und Albert von Thimus sowie die Rechtsanwälte Franz Adams und Justizrat Werner- und politisch aktiv waren, wissen wir, dass sie allesamt katholisch und zur „rechten Mitte“ gehörten. Geprägt waren sie, und das

seit Jahrzehnten, durch katholische Freundeskreise und Vereine. Wer in der Stadt etwas auf sich hielt, war da oder dort mit dabei. So wird es – was stark zu vermuten ist – auch bei den Richtern und den anderen Justizbeamten sowie Rechtsanwälten gewesen sein.

In dieses Koblenzer Milieu kam dann 1849 Prinz Wilhelm von Preußen als Generalgouverneur der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen mit Sitz im Kob-

lenzer Schloss. Für den „Kartätschenprinz“ der Revolution von 1848, den die Berliner „Schlachtermeister Prinz von Preußen“ nannten und dessen Reiterstandbild heute noch das Deutsche Eck ziert, war es nicht schwer, die Reaktionsära hier zu repräsentieren. Das änderte sich dann mit dem Übergang der Regentschaft von dem regierungsunfähigen König Friedrich Wilhelm IV. auf Prinz Wilhelm, alsbald Prinzregent und dann König

Wilhelm I. Diese „Neue Ära“ begann recht erfolgreich, führte aber schon sehr bald zu einem schwerwiegenden Verfassungskonflikt. Ausgelöst wurde er durch die vom preußischen Kriegsminister Albrecht Graf von Roon (Namensgeber der Roonstraße) geplante Heeresreform. Dabei ging es u.a. um eine deutliche Erhöhung der Rekrutenzahl und das Beibehalten der drei- statt zweijährigen Dienstzeit. Letztere war militärisch nicht

erforderlich, politisch aber erwünscht, um die Rekruten zu verlässlichen Soldatenstaaten zu „erziehen“. Als der erst kürzlich gekrönte König Wilhelm I. im preußischen Abgeordnetenhaus für seinen Plan nicht die Haushaltsmittel bewilligt bekam, löste er das Parlament kurzerhand auf und entließ das von ihm eingesetzte Staatsministerium („Regierung“). Das wegen seines hohen Anteils an Richtern sogenannte „Kreisrichterparlament“ war nach den nötigen Neuwahlen in seiner Zusammensetzung für den König nicht günstiger. Der von ihm inzwischen neu ernannte Ministerpräsident Otto von Bismarck (Ehrenbürger von Koblenz und Namensgeber der Bismarckstraße) sprach abschätzig von „Kreisrichtern und anderen Revolutionärs“. Es folgte dann ein jahrelanger Verfassungskonflikt – die tatsächliche Durchführung der Heeresreform ohne genehmigten Etat. All dies blieb für König Wilhelm I. und Ministerpräsident von Bismarck gänzlich folgenlos, es gab keine Revolution, nicht einmal eine Demonstration – dafür Jahre später vom Abgeordnetenhaus aber die Indemnität. An diesen Entwicklungen hatten die in Koblenz tätigen Juristen keinen Anteil.

Zwar waren die Brüder Reichensperger weiterhin politisch aktiv, aber sie hatten sich längst gänzlich in die Politik begeben und Koblenz hinter sich gelassen. Einige Jahre später, in der Kaiserzeit, konnten die Koblenzer Richter aber mittelbar doch noch von der „Rache“ Bismarcks an den Kreisrichtern betroffen werden sein. Denn aufgrund einer drastischen Verminderung der Zahl der Gerichte wurden die Richter der zehn ältesten Jahrgänge entlassen, jener Jahrgänge also, deren politisches Bewusstsein noch durch die Revolution von 1848 und den Verfassungskonflikt geschärft war. Es war dieselbe Methode, mit der erst vor einigen Jahren die polnische Regierung in ihrer „Justizreform“ ältere Richter zwangsweise in den Ruhestand schickte – eine Methode, mit der man Richter „arbeitslos“ macht und das hohe Gut der richterlichen Unabhängigkeit mit Füßen tritt. Zwischen beiden Zwangspensionierungen bestand „nur“ der Unterschied, dass es Bismarck viel radikaler tat als die polnische Regierung. Betroffen waren im damaligen Preußen nicht nur die letzten 5, sondern sogar 10 der ältesten Jahrgänge und nicht nur die am Obersten Gericht, sondern alle Richter, gerade auch die unliebsamen Kreisrichter.